

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/56422bd4-5477-327d-a84a-f2eec493a8cd>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 405 ZPO - Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter

¹Das Prozessgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. ²Er hat in diesem Falle die Befugnisse und Pflichten des Prozessgerichts nach den [§§ 404, 404a](#).

